



## **Betreuungsvertrag im Rahmen der offenen Ganztagschule**

zwischen dem /den Erziehungsberechtigten (bitte in Blockbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Telefon / E-mail )

\_\_\_\_\_  
(Adresse)

und dem Johanneswerk Siersdorf e.V. (weiter auch als Träger benannt)

über die Betreuung des Kindes

Klasse

für das Schuljahr 2026 / 2027

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

vom 01.08.2026 bis 31.07.2027

Grundlage für den Betreuungsvertrag der offenen Ganztagsgrundschule (im Weiteren OGS genannt) ist der Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 23.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 1 Aufnahme und Dauer**

Die Entscheidung, welches Kind in die OGS aufgenommen wird, obliegt dem Träger der OGS in Zusammenarbeit mit der Schulleitung. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist der Abschluss dieses Betreuungsvertrages und die Mitgliedschaft im Johanneswerk. Der Vertrag wird für den Zeitraum eines Schuljahres abgeschlossen. Eine kürzere Vertragslaufzeit ist nur in Ausnahmefällen möglich, z.B. wenn das Kind erst im Laufe des Schuljahres in die Schule aufgenommen wird.

Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern er nicht bis zum 30.04. des laufenden Schuljahres schriftlich von einem Vertragspartner gekündigt wird.

Betreuungsverträge von Kindern, die zum Beginn des neuen Schuljahres auf eine weiterführende Schule wechseln, enden automatisch zum Ende des Schuljahres, auf das der Schulwechsel folgt. Gleiches gilt, wenn ein Kind im laufenden Schuljahr die Schule wechselt. In diesem Fall endet der Betreuungsertrag zum Ende des Monats, in dem der Schulwechsel erfolgt.

***Wenn die Mitgliedschaft im Johanneswerk nicht weiter gewünscht wird, muss eine schriftliche Kündigung erfolgen.***

## **§ 2 Teilnahmepflicht**

Die OGS ist in erster Linie ein Bildungsangebot und nicht nur ein Betreuungsangebot. **Die Anmeldung zur OGS bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme an mindestens 4 Tagen in der Woche.** Im Einzelfall werden Sonderregelungen vor Ort vereinbart. Bitte wenden Sie sich hierfür im Vorfeld an den OGS Koordinator Herrn Homberg.

Bei Fehlen wegen Krankheit oder aus anderen Gründen muss das Kind von den Eltern in der offenen Ganztagsgrundschule rechtzeitig entschuldigt werden.

## **§ 3 Betreuungsumfang**

Die Betreuung in der OGS erfolgt durch den Träger und die Schule. Eine kontinuierliche Betreuung der Kinder nach dem Unterrichtsende bis mindestens 16 Uhr wird gewährleistet. Die Regelung der Abholzeiten obliegt dem Träger in Vereinbarung mit der Schule und ist bindend.

Folgende Abholzeiten sind festgelegt:

1. Abholzeit: 14:15 Uhr – 14:30 Uhr
2. Abholzeit: 15:45 Uhr – 16:00 Uhr

Die außerunterrichtlichen Angebote richten sich nach dem pädagogischen Konzept der offenen Ganztagsgrundschule und beinhalten Förder-, Sport, und Freizeitangebote.

Die OGS bietet zu folgenden Zeiträumen eine Ferienfreizeit an:

	2026/2027	2027/2028	2028/2029
Osterferien:	1. Woche	2. Woche	1. Woche
Sommerferien:	1. bis 3. Woche	4. – 6. Woche	1. bis 3. Woche
Herbstferien:	1. Woche	2. Woche	1. Woche

Die Durchführung der Ferienfreizeit erfolgt ab dem Schuljahr 2026/2027 wechselweise pro Schuljahr entweder in den ersten Wochen der Ferien oder in den letzten Wochen der Ferien.

Die Schließtage werden von der Schulleitung in Absprache mit dem Träger zum Beginn des Schuljahres festgelegt und den Eltern mitgeteilt.

#### **§ 4 Unfallversicherung**

Für die an der Maßnahme teilnehmenden Kinder besteht Unfallschutz auch dann, wenn die Maßnahme an unterrichtsfeien Tagen oder in den Ferien stattfindet.

#### **§ 5 Gebührenregelung**

Die Mitgliedschaft im Johanneswerk ist Voraussetzung. Der Jahresbeitrag beträgt zurzeit 24 €. Monatliche Elternbeiträge werden durch den Träger der OGS **zurzeit** nicht erhoben.

#### **§ 6 Zusätzliche Umlagen, Entgelte**

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Pflicht. Hierfür wird ein kostendeckendes Entgelt berechnet. Zurzeit beträgt dieses 4,00 € pro Mahlzeit. Für besondere Aktivitäten während der Ferienfreizeit, z.B. Ausflüge, werden kostendeckende Umlagen erhoben. Die Teilnahme an der Aktivität kann von der vorherigen Entrichtung der Umlage abhängig gemacht werden. Bei der Abfrage für die Ferienspiele ist hierauf besonders hinzuweisen. Die Einziehung und Verwaltung dieser Gelder erfolgt durch das Johanneswerk.

#### **§ 7 Kündigung des Betreuungsvertrages**

Zusätzlich zur jährlichen Kündigungsmöglichkeit gemäß § 1 wird folgendes geregelt:

Das Johanneswerk kann den Betreuungsvertrag kündigen

- a) mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, wenn alle Möglichkeiten zur Integration eines Kindes in die OGS genutzt worden sind, sich das Kind jedoch nicht als OGS-fähig erweist. Stellt das Kind eine Gefahr für sich und andere dar, so ist eine fristlose Kündigung möglich.
- b) mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, wenn für den Träger oder die Schulleitung die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten unzumutbar geworden ist.
- c) fristlos, wenn wiederholt gegen die Teilnahmepflicht verstoßen wird.

Spätestens 2 Wochen vor Aussprechen der Kündigung muss eine schriftliche Mahnung an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

Die Erziehungsberechtigten können unter Vorlage entsprechender Nachweise den Betreuungsvertrag kündigen

- a) zum Ende des Monats, wenn ein Schulwechsel vorliegt.
- b) zum Ende des Monats, wenn beim Kind gesundheitliche, ärztlich attestierte Probleme vorliegen, die zu einer mangelnden Teilnahmefähigkeit führen.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 8 Datenschutz**

Die im Rahmen des Betreuungsvertrages mitgeteilten Daten werden vertraulich behandelt und nur für den Zweck der Betreuung und Beitragserhebung genutzt und gespeichert. Das in der OGS tätige Personal und das Lehrpersonal arbeiten bei der Betreuung der Kinder partnerschaftlich zusammen. Die in diesem Rahmen weitergegebenen Daten werden vertraulich behandelt und der Datenschutz wird beachtet.

Die Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) wurden bei der Schulanmeldung bereits ausgehändigt und sind Bestandteil dieses Vertrages.

## **§ 9 Krankheit oder sonstige Abwesenheit des Kindes**

(1) Bei Krankheit muss das Kind der OGS fernbleiben.

(2) Die Personensorgeberechtigten werden bei der Anmeldung an der offenen Ganztagsgrundschule durch Aushändigung eines Informationsblattes gemäß § 34 Abs 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) belehrt.

(3) Nach dem Bundesseuchengesetz sind die Personensorgeberechtigten dazu verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten und ansteckende Krankheiten ihrer Kinder oder eines nahen Angehörigen unverzüglich der offenen Ganztagsgrundschule zu melden. Das Kind muss während der Dauer der Erkrankung der Einrichtung fernbleiben.

(4) Die Personensorgeberechtigten sollen der offenen Ganztagsgrundschule Personen für den Notfall benennen, die bei Nichterreichbarkeit der Personensorgeberechtigten benachrichtigt werden sollen. Während des Vertragsverhältnisses eintretende Änderungen dieser und anderer Daten (Name, Anschrift, Telefonnummern, Personensorgeberechtigung) müssen die Personensorgeberechtigten unverzüglich mitteilen.

Siersdorf, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

Siersdorf, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Johanneswerk Siersdorf